

pflichten mich für den Fall der Gröfzung des Konkursverfahrens über das Vermögen des N. N., daß für meine Regressforderung an die Konkursmasse etwa zur Feststellung gelangende Vorrecht aus § 54 Ziffer 2 der Konkursordnung erst dann geltend zu machen, wenn der Königliche Steuerfiskus wegen des im Konkurs angemeldeten Theiles seiner Abgabenforderung voll befriedigt worden ist, — bzw. Alles, was ich vor dessen voller Befriedigung aus der Konkursmasse erhalten, bis zur gänzlichen Tilgung der gestundeten Abgabenforderung an die Staatsklasse herauszuzahlen.

Verladung von zollpflichtigen Massengütern. Nach dem Eisenbahn-Zollregulativ kann die Zollbehörde bei der Feststellung des zollpflichtigen Gewichts für Massengüter von einer Verwiegung des leeren Wagens Abstand nehmen, wenn das von der Eisenbahnverwaltung festgesetzte Eigengewicht und das Datum dieser Feststellung an dem Wagen verzeichnet ist und seit der Feststellung nicht mehr als 2 Jahre verflossen sind. Nachdem nunmehr aber durch die neue Betriebsordnung diese Frist auf 3 Jahre ausgedehnt ist, werden die Zollbehörden bis auf weiteres zur Feststellung des zollpflichtigen Gewichts eine Aus- bzw. Umladung der Sendung in solchen Fällen fordern müssen, in welchen seit der Feststellung des Eigengewichts des Wagens mehr als 2 Jahre verflossen sind. Um den Versendern die hierdurch entstehenden Umladekosten und Verzögerungen zu ersparen, sind die Eisenbahndienststellen angewiesen worden, zu der Verladung zollpflichtiger Massengüter bis auf weiteres nur solche Wagen zu benutzen, deren Eigengewicht innerhalb der letzten zwei Jahre festgestellt worden ist.

Aus d. Sitzung d. Handelskammer zu Leipzig v. 17. 4. 93.

Eine Anzahl hiesiger Seifenfabrikanten, Fleck & Voigt u. Gen., haben der Kammer eine Eingabe überreicht, in welcher unter Darlegung der Bedürfnisse der Seifenfabrikation um Zollfreiheit für Baumwollensamen-Oel unter der Voraussetzung der Denaturierung gebeten, jede Erhöhung des Zolles auf die der Seifen-Industrie dienenden Oele dagegen als schädigend zurückgewiesen wird.

Herr Meißner, welcher hierüber namens des gleichen Ausschusses berichtet, theilt mit, daß infolge Mangels an Zeit eine Berathung des letzteren zwar nicht habe stattfinden können, daß aber von dem Secretariat eine Eingabe an den Reichstag entworfen worden sei, um deren Genehmigung er bitte. Es wird in derselben gesagt, daß die Kammer schon früher wiederholt auf die Bedeutung, die das Baumwollensamen-Oel für die Seifenfabrikation erlangt hat, hingewiesen und den Antrag gestellt habe, daß dieses Oel, den Grundsätzen der früheren Zollgesetzgebung entsprechend, in denaturiertem Zustande freigegeben oder daß wenigstens der Zoll, ebenso wie für Palm-Oel und Kokosnuss-Oel, ferner für Talg und Schmalz zur Seifenfabrikation, auf 2 M ermäßigt werde. Seitdem sei die Bedeutung dieses Oeles für die Industrie noch erheblich gewachsen und die Einfuhr beläufe sich im Durchschnitt der letzten Jahre auf mehr als 200.000 Doppelcentner. Es könne daher das vorliegende Gesuch nur befürwortet werden.

Die Kammer genehmigte die Eingabe einstimmig.

Brausteuer.

Gesetz betreffend die Abstufung der Malzsteuer im Königreich Württemberg.

Vom 28. April 1893.

Art. I. Die Ziff. 3 des Art. 1 des Gesetzes, betreffend die Malzsteuer, vom 1. April 1856 (Reg. Blatt S. 83.) in der neuen Fassung nach Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Wirtschafts-Abgaben-Gesetze, vom Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 333) erhält in dem zweiten Absatz folgende Zusatzbestimmung:

Für diejenigen, welche im Laufe eines Staatsjahres

nicht mehr als 100.000 kg (2.000 Zentner) Malz für ihre Rechnung zur Bierbereitung verwenden (vergl. Art. 2. Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1), ist mit Wirkung vom 1. April 1894 an der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuersatz für die ersten 50.000 kg (1.000 Zentner) um den zehnten Teil zu ermäßigen.

Art. II. In Art. 13 Abs. 1 des Malzsteuergesetzes vom 8. April 1866 wird nach Ziff. 4 folgende neue Ziff. 5 eingeschaltet:

5) Wer es unternimmt, sich den ihm nicht zustehenden ermäßigten Malzsteuersatz zu verschaffen.

Art. III. In Art. 15 Abs. 1 des Malzsteuergesetzes vom 8. April 1856 wird nach Ziff. 3 a—h folgende neue Ziff. 4 angefügt:

4) Derjenige, welcher mit einem auf seinen Namen lautenden Malzbegleitschein fremdes Malz schrotet oder schroten läßt, oder welcher den auf seinen Namen lautenden Malzbegleitschein zur Benützung an Dritte abgibt.

In Art. 15 Abs. 1 weiter wird nach den Worten:

„Ziff. 3 e und f“ eingeschaltet:

„und Ziff. 4 erster Fall“,

am Schlusse des Abs. 2 ab r angefügt:

„Ziff. 4 zweiter Fall mit der Abgabe des Malzbelegs.“

Zuckersteuer.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz.

Nach §. 103 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz von 1891 soll, wenn für Zucker, der sich in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befinden hat, der Anspruch auf Ausfuhrzuschuß erhoben wird, die Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse erfolgen. Die Ausführung dieser Bestimmung setzt voraus, daß den Beamten, die die Abfertigung vornehmen, die Herstellung des Zuckers aus einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß bekannt ist. Das ist aber nur der Fall, wenn die Abfertigung in unmittelbarem Anschluß an die Auslagerung erfolgt. Wird dagegen der Anspruch auf Ausfuhrzuschuß erst später erhoben, nachdem der Zucker inzwischen unter Begleitscheinkontrolle versendet oder auf eine öffentliche Niederlage oder eine Niederlage unter amtlichen Mitverschluß gebracht worden ist, so läßt sich die Herstellung des Zuckers aus einem Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß nur erkennen, wenn sie in geeigneter Weise festgehalten wird. Während nun für Melassezucker, für dessen Abfertigung mit dem Anspruch auf Ausfuhrzuschuß ebenfalls die chemische Analyse vorgeschrieben ist, in §. 104 der Ausführungsbestimmungen die Bestimmung getroffen ist, daß die Eigenschaft dieses Zuckers in den Abfertigungs-papieren und Abfertigungsregistern festzuhalten ist, fehlt eine gleiche Vorschrift für den aus einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß herstammenden Zucker. Da bereits mehrfach Privatniederlagen der letzten Art bewilligt worden sind, und die Möglichkeit besteht, daß dort eine Vertauschung oder Vermischung des Zuckers mit Melassezucker vorgenommen wird, so erscheint eine solche Vorschrift, wie sich die „Magb. Btg.“ ausdrücken läßt, im steuerlichen Interesse geboten, damit nicht derartiger Zucker, dessen Gehalt zuverlässig nur durch chemische Analyse festgestellt werden kann, ohne diese mit dem Anspruch auf Ausfuhrzuschuß abgetragen werden kann. Eine entsprechende Ergänzung der Ausführungsbestimmungen sei daher in Aussicht genommen worden.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 4. Mai 1893 — §. 289 der Protokolle — beschlossen,

1. dem §. 104 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz*) folgenden neuen Absatz 3 hinzuzufügen: